

Unterzeichner gemäss Liste

Gemeinderat Tuggen
Zürcherstrasse 14
8856 Tuggen

Tuggen, 17. Januar 2020

**Mitwirkungsverfahren zum kommunalen Richtplan Tuggen 2019/2020
Stellungnahme und Anträge**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Fristgerecht nehmen wir hiermit Stellung zum Entwurf für den kommunalen Richtplan Tuggen. Grundsätzlich verbinden wir 2 Erwartungen mit der behördenverbindlichen Raumplanung auf dieser Stufe:

1. Als Bürger von Tuggen erwarten wir, dass sich sämtliche involvierten Instanzen intensiv mit den aufgezeigten Problemen auseinandersetzen, um Ihrer grossen Verantwortung bei der Planung gerecht zu werden.
2. Ebenfalls erwarten wir, dass Sie sich im Interesse der Einwohner und der Natur (Gewässerschutz, Immissionsschutz, Landschaftsschutz, Wildtierschutz) nach bestem Wissen und Gewissen für die Umsetzung unserer Anträge engagieren.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Unterzeichner gemäss Liste

cc:

- Staatskanzlei Kanton Schwyz, z.H. des Gesamtregierungsrates
- Kanton Schwyz, Amt für Wald- und Naturgefahren, Theo Weber
- Kanton Schwyz, Amt für Raumentwicklung, Thomas Huwiler
- Kanton Schwyz, Amt für Landwirtschaft, Mario Bürgler
- Kanton Schwyz, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Annemarie Sandor
- Kanton Schwyz, Amt für Umweltschutz, Peter Inhelder
- Kanton Schwyz, Amt für Wasserbau, Christian Bommer
- Kanton Schwyz, Amt für Kultur, Denkmalpflege, Monica Twerenbold
- Kanton Schwyz, Tiefbauamt, Daniel Kassubek
- Schwyzer Umweltrat, Michael Erhardt

Richtplantext			Antrag	Begründung
Antrag-Nr.	Kapitel	Thema		
1	6.1	Sachbereich für weitere Raumnutzungen/ Materialabbau und Deponien	<p>Sämtliche Materialabbau- und Deponiegebiete sind aus dem kommunalen Richtplan zu streichen.</p> <p>Beim Kanton Schwyz (ARE) soll beantragt werden, sämtliche Materialabbau- und Deponiegebiete aus dem kantonalen Richtplan zu streichen.</p>	<p>Der gesamte Kiesabbaubetrieb und Deponiebetrieb ergibt für die Gemeinde Tuggen keine Steuereinnahmen. Es entstehen dadurch nur Lasten und Risiken betr. Grundwassergefährdung, Landschaftsbild, Fruchtfolgeflächen, Wildtierkorridor, Verkehrssicherheit, Lärmimmissionen und Immobilienwertverminderung.</p> <p>Bei den bestehenden Gruben Bachtellen und Girendorf ist die gesetzlich vorgegebene Schutzschicht an der Grubensohle verletzt. Es dürfen keine weiteren Zugeständnisse für Materialabbau und Deponien mehr gemacht werden. Jedes Einbringen von Deponiematerial birgt eine grosse Gefahr der irreversiblen Gewässerverschmutzung.</p> <p>Bei den geplanten Erweiterungen handelt es sich um Fruchtfolgeflächen, diese dürfen nicht weiter reduziert werden. Der Schutz der FFF ist der kantonalen Interessenabwägung z.G. der Siedlungsgebiete übergeordnet und ist für die produzierende Landwirtschaft zentral. Wir sind überzeugt, dass das öffentliche Interesse an Grundwasser und Fruchtfolgeflächen grösser ist als dasjenige an erweitertem Kiesabbau und Deponiebetrieb. Die kantonale Interessenabwägung widerspricht dem übergeordneten gesetzlichen Schutz der Schutzgüter. Die Fruchtfolgeflächen zur Ernährungssicherung und das Wasser sind unverzichtbar für die Landesversorgung, d.h. für unser Wohlergehen und unsere Unabhängigkeit.</p> <p>Die Gemeinde Tuggen darf sich nicht mit Verweisen auf den kantonalen Richtplan aus ihrer eigenen Verantwortung ziehen. Die Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft dürfen nicht dauernd weiter reduziert werden.</p>

				<p>Unsere wachsende Bevölkerung benötigt grosse FFF-Reserven.</p> <p>Auf Seite 45 im Richtplantext steht richtig: «Die Gewässer sind als vielfältige und wertvolle Lebensräume für eine hohe Lebensqualität zu erhalten und zu schützen...»</p> <p>Das Grundwasser gehört auch zu den Gewässern. Der Gewässerschutzbereich A_u würde mit weiterer Abbau- und Deponietätigkeit grundlegend gefährdet und ist deshalb, wie vom Gesetz verlangt, vorweg mit raumplanerischen Mitteln zu sichern.</p> <p>Auf Seite 48 im Richtplantext sind die geplanten Deponiegebiete eingetragen, jedoch fehlt die Bezeichnung des Deponie-Typs.</p> <p>Auf Seite 49 will die Gemeinde sicherstellen, dass der Schwerverkehr «möglichst» schnell und direkt auf das übergeordnete Strassennetz gelenkt wird.</p> <p>Der Begriff «möglichst» ist schwammig und absolut unverbindlich. Bezüglich Schwerverkehr fehlt die Verkehrsinfrastruktur für den weiteren Abbau- und Deponiebetrieb gänzlich. Im öffentlich-rechtlichen Vertrag 2008 zwischen den Gemeinden Wangen, Tuggen und der KIBAG AG wurde die Erstellung einer Erschliessungsstrasse vereinbart, doch diese ist nach Ablauf der Auffüllungsfristen immer noch nicht realisiert.</p> <p>Aussagen wie folgende aus einem Kiesabbau-Baugesuch im Jahr 2017 zerstören das Vertrauen der Bevölkerung bezüglich Einhaltung der Grundwasserschutzgesetze und Verordnungen besonders: «...Es ist zu diskutieren, ob auf den Sicherheitsabstand von 2 m über dem Höchstwasserspiegel verzichtet werden kann.»</p>
--	--	--	--	--

				<p>Der bestehende Zonenplan hat keine Bestandes-Garantie und ist veraltet (1997). Es können daraus keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>Würde jedoch eine Beibehaltung oder sogar Erweiterung der Abbau- und Deponiezonen planerisch neu fixiert, so könnten sehr hohe Bestandesgarantie-Forderungen der KIBAG auf die Gemeinde zukommen, falls dann doch wegen übergeordneten Gründen kein Betrieb mehr erlaubt werden könnte (z.B. wegen Trinkwasserknappheit).</p> <p>Fazit: Es ist im hohen Interesse der Öffentlichkeit, nicht wegen falscher Richt- und Zonenplanung neue Entschädigungszwänge zu Lasten der öffentlichen Hand zu riskieren. Deshalb müssen sämtliche Abbau- und Deponiegebiete aus dem kommunalen und kantonalen Richtplan gestrichen werden.</p> <p>Weitere Begründungen s.a. unten</p>
2	2.1	Bereich Verkehr/ Karte Gesamtschau / Lenkung Schwerverkehr	Der Ausbau der Mühlenenstrasse mit zusätzlichem Fuss- und Radweg ist in den Richtplan aufzunehmen.	Vor der expliziten Nutzungsfreigabe für den Schwerverkehr ist es unerlässlich, die Verkehrssicherheit Mühlenen- und Kantonsstrasse (in Planung beim Kanton) zu erhöhen. Zum Schutz der Anwohner, der zahlreichen Gäste des Party-Lokals «Bandits» und «Laguna-Bay», sowie der Arbeitnehmer/Arbeitgeber im Gebiet der ehemaligen ZZ ist zwingend ein Fuss- und Radweg zu erstellen, vgl. auch Antrag Nr. 10
3	3.5	Arbeitszonen	SEG Arbeiten «Chappelistuck» soll aus dem Richtplan gestrichen werden	Es handelt sich um Fruchtfolgeflächen (FFF), diese dürfen nicht weiter reduziert werden. Der Schutz der FFF ist für die produzierende Landwirtschaft unerlässlich. Die FFF sind, genau wie das Wasser, lebensnotwendig, vgl. auch Antrag Nr. 1. Die Ausweisung der FFF-Kompensation fehlt. Dieses SEG steht klar im Widerspruch zum erklärten wertvollen Siedlungsrand-Beispiel bei Kapitel 5.3 im Richtplantext.

4	4.1-A	Sachbereich Verkehr / Motorisierter Individualverkehr /Autobahnanschluss Wangen-Ost und Zubringersystem	<p>Beschluss 4.1-A a) sollte wie folgt geändert werden:</p> <p>«Die Gemeinde Tuggen beantragt beim Kanton und beim ASTRA den Verzicht auf den Autobahnanschluss Wangen-Ost»</p> <p>Alternativ sollen der Ausbau und die Realisierung der Variante «Null plus» verfolgt werden</p>	<p>Im SIN (Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse) steht richtig geschrieben: «Zusätzliche Anschlüsse ans Nationalstrassennetz sind wegen der bereits sehr hohen Anschlussdichte und ihrem potenziell störungsanfälligen Betrieb mit äusserster Zurückhaltung anzuordnen.»</p> <p>Diese Zurückhaltung verlangt einen vollständigen Verzicht.</p> <p>Die geschilderte Zweckmässigkeit Wangen-Ost ist sehr umstritten, hat doch der Kanton am 22.11.16 das Begleitgremium mit der Information überrumpelt, die ebenfalls verfolgte «Null-Plus-Variante» sei «zu wirkungslos». Ebenfalls wurde vom damaligen Gemeindepräsidenten Tuggen informiert, «Die Bevölkerung von Tuggen steht hinter der Autobahnausfahrt Wangen-Ost», und dies, obwohl sich fast ausnahmslos alle Tuggner Teilnehmer an der Info-Veranstaltung <u>gegen Wangen-Ost</u> geäussert haben.</p> <p>Der Autobahnanschluss würde mit der vorgesehenen Verbindungsstrasse den Wildtierkorridor Buechberg-Wägital, einen Grundwasserschutzbereich und ein unverzichtbares Naherholungsgebiet der March beeinträchtigen. Das Landschaftsbild, mit den in unmittelbarer Nähe befindlichen denkmalgeschützten Objekten «Loreto-Kapelle Chromen» (KGS-Nr. 4894) sowie das «Chromen Haus» (KGS-Nr. 12989), würden durch den Bau der Autobahnausfahrt massiv verschlechtert. Weiter würde der zusätzliche Autobahnanschluss die Siedlungsentwicklung forcieren. Wo es mehr Strassen gibt, nimmt auch der Verkehr zu.</p> <p>Das Hauptproblem der March-Gemeinden ist nicht der Durchgangsverkehr, sondern der Ziel-/Quellverkehr. Mit der Annahme des Antrages Nr. 1 könnte für Tuggen eine entscheidende Verkehrsentlastung erreicht werden.</p> <p>Dies ist auch in finanzieller Hinsicht die beste Lösung. Es können so Millionen eingespart werden.</p>
---	-------	--	---	--

5	4.1-A	Sachbereich Verkehr / Motorisierter Individualverkehr /Autobahnanschluss Wangen-Ost und Zubringersystem	Die Beschlüsse bei 4.1-A sollen mit folgendem Punkt ergänzt werden: «c) Die Gemeinde Tuggen beantragt beim ASTRA zusammen mit dem Bezirk March und dem Kanton eine Sanierung der Autobahnbrücke in Lachen, welche über die Wägitaler AA führt.»	Diese Autobahnbrücke ist aus Stabilitätsgründen nicht mehr für den Schwerverkehr über 50-Tonnen zugelassen, über 50 Tonnen ist das Befahren dieser Brücke nur mit Sonderbewilligung/Polizeibegleitung möglich. Dies löst einen Mehrverkehr auf den Kantonsstrassen aus, da viele LKW's auf diese ausweichen. Eine Sanierung dieser Brücke wäre für die Verkehrsentslastung der March-Gemeinden notwendig.
6	4.1.2/ 4.1-E	Sachbereich Verkehr / Motorisierter Individualverkehr / Flankierende Massnahmen	Lösung Schwerverkehr von und Richtung Uznach	Trotz flankierender Massnahmen bleibt der Verkehr von und Richtung Grinau/Uznach am Kreisel im Dorfzentrum Tuggen. Hier ist von flankierenden Massnahmen aufgrund des bereits jetzt grossen Verkehrsaufkommens auf der Linthstrasse und der Kantonsstrasse die Rede. Im gleichen Richtplan aber wird die Erweiterung der Kiesabbaugebiete und Deponien mit bedeutendem Zusatz- Verkehrsaufkommen geplant, dies ist sehr widersprüchlich. Mit der Annahme des Antrages Nr. 1 wären die grössten Verkehrsprobleme gelöst. Die Gemeindestrassen würden stark entlastet und die Verkehrssicherheit, insbesondere für die Schwächsten (Schüler und Senioren) würde massiv erhöht, vgl. Anträge 2 und 9. Trotzdem könnten die zukünftigen Verkehrsinfrastrukturkosten merklich gesenkt werden. Gleichzeitig würde damit dem Schutz der Gewässer (Grundwasser), dem Schutz von Fruchtfolgefleichen und der Unterstützung des Wildtierkorridors Rechnung getragen.
7	4.1.2/ 4.1-E	Sachbereich Verkehr / Motorisierter Individualverkehr /	Auf die Werkstrasse im Richtplan ist bezugnehmend auf den Antrag Nr. 1 zu verzichten	Die geplante Prüfung für die Erstellung einer Werkstrasse ist unglaublich, zumal diese einerseits seit 2008 missachteter Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Gemeinden Wangen, Tuggen und der KIBAG AG ist und andererseits

		Flankierende Massnahmen		<p>keine gültigen Abbau- und Deponiebewilligungen mehr vorhanden sind.</p> <p>Wenn der Bau einer Werkstrasse ernsthaft beabsichtigt gewesen wäre, hätte diese Prüfung schon längst stattfinden müssen. Der sistierte Richtplan Buechberg, welcher die Werkstrasse beinhaltet hätte, wurde bis heute nicht verbindlich erstellt.</p> <p>Zudem wird die KIBAG AG als kostenpflichtige Betreiberin der geplanten Werkstrasse im aktuellen Richtplantext unter «beteiligte Stellen» gar nicht aufgeführt. Dies erweckt den Eindruck einer beabsichtigten Kostenübernahme durch die Gemeinde, resp. der Steuerzahler. Selbstverständlich müsste die KIBAG AG diese Kosten vollumfänglich selbst tragen. Sie wäre alleinige Nutzniesserin des Abbau- und Deponiebetriebs und war schon seit Jahren zum Bau einer Werkstrasse verpflichtet, was sie bisher nicht umsetzte, vgl. auch Schlussbemerkung</p>
8	4.1.3	Sachbereich Verkehr / Motorisierter Individualverkehr / Ruhender Verkehr	Bei der Planung eines Parkierungskonzeptes ist dem Denkmalschutz der «Kirche St. Erhard» (KGS-Nr. 4892), sowie dem «alten Schulhaus» (KGS-Nr. 12977) zwingend Rechnung zu tragen. Zudem muss eine Wendemöglichkeit für den Schulbus erhalten bleiben.	Denkmalschutz, vgl. Beschlüsse 5.1 Objekte und Gebiete: «...definitive Sicherung zu gewährleisten». Die Wendemöglichkeit für den Schulbus ist aus verkehrs- und sicherheitstechnischen Gründen zwingend beizubehalten.
9	4.2-A	Sachbereich Verkehr / Öffentlicher Verkehr	Planung und Realisierung Bushaltestelle Bolenbergstrasse / Einlenker Kantonsstrasse in Zusammenarbeit mit dem Kanton Schwyz	Eine Bushaltestelle bei der Bolenbergstrasse / Einlenker Kantonsstrasse ist aufgrund der gefährlichen Kantonsstrasse (fehlendes Trottoir) notwendig. Die Bewohner dieses Gebietes sind auf Autos angewiesen, da der Weg zur nächsten Bushaltestelle im «Paradies» viel zu gefährlich ist.

				Die fehlende Bushaltestelle bedeutet vor allem für Senioren eine grosse Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Die Planung beim Kanton läuft im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kantonsstrasse. Dieses Projekt ist aber zeitlich nicht wie geplant realisierbar. Die Annahme des Antrages Nr. 1 würde die Realisierung einer Bushaltestelle im Bereich der Bolenbergstrasse bestimmt erleichtern.
10	4.3-A	Sachbereich Verkehr / Langsamverkehr	Der Ausbau der Mühlenenstrasse soll in den Richtplan aufgenommen werden, vgl. Antrag Nr. 2	<p>Gemäss Karte im Richtplantext Seite 11 / 2.1 ist die Lenkung des Schwerverkehrs künftig über die Mühlenenstrasse geplant. Es handelt sich um eine Gemeindestrasse, welche über kein Trottoir und keinen Radweg verfügt. Diese Strasse ist die Fussgänger-Verbindung zur nächsten Bushaltestelle (Mühlenen oder Paradies) und wird als Schulweg genutzt.</p> <p>Das Gebiet Mühlenen gehört zum Arbeitsgebiet Tuggen und ist dringend mit einem Fuss- und Radweg entlang der Mühlenenstrasse zu erschliessen, vgl. Antrag 2</p>
11	5.1	Sachbereich Natur & Landschaft / Schützenswerte Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte	«alte Sandgruben» ist aus dem Text zu streichen	<p>Gemäss Richtplantext gehören «alte Sandgruben» plötzlich zu hochwertigen und/oder schützenswerten Landschafts- und/oder Kulturobjekten, Genaues kann dem Text nicht entnommen werden. Da es in Tuggen z.Z. genau 3 alte Sandgruben hat, können nur diese gemeint sein. Mindestens bei 2 Sandgruben (Bachtellen und Girendorf/Rütihof) fehlen die Bewilligungen für weitere Deponie-Tätigkeit.</p> <p>Will sich die Betreiberin der Gruben auf diesem Weg die Aufwände für die Wiederherstellung/Renaturierung ersparen?</p> <p>Auf jeden Fall sind die landschaftlichen Narben durch diese Sandgruben zu gross, um einen Anspruch auf Landschafts- oder Kulturschutz geltend zu machen. Wie die KIBAG in ihren Flugblättern mitteilt, kommen diese Gruben im jetzigen Zustand einem Schandfleck gleich. Eine Aufforstung der alten Sandgruben unter</p>

				Berücksichtigung sämtlicher übergeordneter Gesetze ist zwingend, vgl. Antrag Nr. 12
12	5.1	Sachbereich Natur & Landschaft / Schützenswerte Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte	Zur Renaturierung ist die Aufforstung der Gruben Girendorf und Bachtellen anstelle von Auffüllungen mit Fremdmaterial raumplanerisch vorzugeben.	<p>Die Kiesgruben liegen im Gewässerschutzbereich A_u, deshalb muss beim Kiesabbau eine gesetzlich genau definierte Schutzschicht belassen werden.</p> <p>Die Niederschläge müssen versickern und das Grundwasser muss sich erneuern können (GSchV).</p> <p>Auf den heutigen Grubensohlen kann das Wasser aber nicht versickern, es wird abgepumpt und aus den Grubenarealen weggeleitet, was laut Gewässerschutzverordnung verboten ist. Deshalb entstanden auch die Amphibien-Wandergebiete.</p> <p>Das Aufforsten der Kiesgruben Girendorf und Bachtellen würde den Buechberg vor weiteren Langzeitfolgen (vgl. Kataster bereits belasteter Standorte) und vor jahrelangem Deponie-Verkehr schützen. vgl. Antrag Nr. 1.</p>
13	5.2	Sachbereich Natur & Landschaft / Landschaftsnetz	<p>Das Einzugsgebiet des Wildtierkorridors SZ11 ist zu sichern und muss mit Leitstrukturen versehen werden.</p> <p>Die Leitstrukturen beim Vernetzungskorridor im östlichen Teil von Tuggen entlang dem Wildbachkanal müssen im Hinblick auf die Vernetzung via «Elmerseeli» bis «Kaltbrunnerriet» (Überführung A53) ergänzt und optimiert werden.</p>	<p>Gemäss Richtplandtext und Karte ist im westlichen Teil von Tuggen kein Vernetzungskorridor zu geplant. Der durch die bestehende Autobahn beeinträchtigte Wildtierkorridor wird durch die geplante Erweiterung der Kiesabbaugebiete faktisch zerstört. Für den Schutz und den gesunden Fortbestand der Wildtiere (überregionaler genetischer Austausch) ist es zwingend, einen Vernetzungskorridor im westlichen Teil von Tuggen zu planen und umzusetzen.</p> <p>Auch über den Linthkanal im östlichen Buechbergteil ist eine sinnvolle Fortsetzung des Wildtierkorridors und Vernetzungskorridors in Zusammenarbeit mit den angrenzenden Gemeinden und den zuständigen Wildhütern raumplanerisch zu sichern.</p> <p>Der Wildwechsel Buechberg-Wägital, sowie Buechberg – Uznaberg ist z.Z. aufgrund der Deponien, Autobahnen, des Linthkanals und</p>

				dem ständig zunehmenden Verkehr fast unmöglich. In den Informationen vom BAFU ist zu lesen, dass der Wildtierkorridor SZ11 unterbrochen ist. Zugunsten der gesamten einheimischen Wildtiere ist es zwingend, den WildtierkorridorSZ11 samt Einzugsgebiet wieder intakt zu stellen, zu schützen und zu erhalten.
14	5.3-C	Sachbereich Natur & Landschaft / Natur- & Landschaft im Siedlungsgebiet	Ergänzung des Beschlusses: a)«Die Gemeinde sichert den erforderlichen Raumbedarf zugunsten Fliessgewässern, stehenden Gewässern und Grundwasser. Sie schreibt im Einzelfall geeignete Schutz- und Aufwertungsmassnahmen vor. Z.B. die Aufforstung der Gruben Bachtellen und Girendorf, vgl. Anträge Nr. 1, 11 und 12.»	Begründung siehe Anträge 1 / 11/12
15	5.3-C	Sachbereich Natur & Landschaft / Natur- & Landschaft im Siedlungsgebiet	Ergänzung der Beschlüsse wie folgt: «c) Konsequente Kontrolle über die Einhaltung des GSchG, der GSchV und der AltLV im Gewässerschutzbereich A _u »	Auf Seite 45 im Richtplantext steht: «Die Gewässer sind als vielfältige und wertvolle Lebensräume für eine hohe Lebensqualität zu erhalten und zu schützen...» Das Grundwasser gehört auch zu den Gewässern und untersteht im Gewässerschutzbereich A _u besonderem Schutz.
16	5.4	Sachbereich Natur & Landschaft / Fruchtfolgeflächen	Konsequente Einhaltung des Beschlusses zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen	Im Text werden lediglich die SEG (Siedlungserweiterungsgebiete) als Ausnahme genannt, welche als einzige Gebiete vom Schutz der FFF abweichen dürfen. Dies steht im Widerspruch zu den geplanten Erweiterungsgebieten für Kiesabbau- und Deponien und die geplante Autobahnausfahrt Wangen-Ost. Diese sind z.T. auf FFF geplant, vgl. Begründungen Antrag Nr. 1 und 4

17	5.5	Sachbereich Natur & Landschaft / Wildtierkorridor	Der Begriff «möglichst» muss aus dem Beschluss zur Aufwertung und Sanierung Wildtierkorridor gestrichen werden: «Die Gemeinde Tuggen koordiniert ihre raumwirksamen Vorgaben mit dem Wildtierkorridor. Der Raumbedarf des Wildtierkorridors «Wägital-Buechberg» wird gänzlich gesichert.»	Der Begriff «möglichst» ist schwammig, unverbindlich und wird einem Richtplan nicht gerecht. Der Wildtierkorridor muss nicht möglichst, sondern gänzlich gesichert werden. Die geplanten Kiesabbau- und Deponiegebiete in Ergänzung mit der geplanten Werkstrasse durchtrennen den ganzen westlichen Wildtierkorridor SZ11, vgl. Antrag Nr. 13. Die Annahme des Antrages Nr. 1 sowie des Antrages Nr. 4 käme der Sicherung des Wildtierkorridors entgegen.
----	-----	---	--	---




Grundlagenbericht			Antrag	Begründung
Antrag-Nr.	Kapitel	Thema		
18	2.1	Planungsgrundlagen des Bundes / Bundesinventare Umwelt / Landschaft	Es ist von der Gemeinde ein Antrag beim Kanton oder direkt beim UVEK (Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) zu stellen, die Wandergebiete SZ181 und SZ150 aus dem Bundesinventar zu entlassen oder definitiv in die Gewässer des nahegelegenen Golfplatz Nuolen zu verschieben.	Diese geschützten Wandergebiete widersprechen den vertraglichen Vereinbarungen von 1976/1978. Diese Verträge verlangen eine hundertprozentige Rekultivierung zu Landwirtschaftsfläche inkl. Fruchtfolgeflächen der Kiesgruben Bachtellen und Girendorf/Rütihof. Aufgrund der grossflächigen, tiefen Kiesausbeutung ist diese Rekultivierung zu 100% FFF (Geländemodulierung mit eingebrachtem Fremdmaterial) ohne hohe Risiken für das Grundwasser gar nicht mehr möglich. Eine Aufforstung der Gruben ist unumgänglich und wäre die beste Lösung für das Landschaftsbild und den Grundwasserschutz, vgl. Anträge Nr. 11 und 12.
19	3.2	Agglomerationsprogramm Obersee / Entlastung und Aufwertung Dorfkern	Vgl. Antrag Nr. 1 und 10 zum Richtplantext	Hier soll der Dorfkern eine Verkehrsberuhigung erfahren, doch die gleichzeitigen Gefahren auf der Zürcherstrasse/Holeneich und der Mühlenenstrasse werden nicht thematisiert.

				Erfahrungsgemäss machen Durchfahrtswiderstände bei gleichbleibendem Verkehr den Dorfkern und die Strassen nicht sicherer. Eine Reduzierung des Verkehrs könnte durch die Annahme des Antrages Nr. 1 erreicht werden.
20	3.2	Agglomerationsprogramm Obersee / Entlastung Kantonsstrassen und Linthstrassen	s. Antrag Nr. 1 und 10 zum Richtplanktext	Das LKW-Verbot auf der Bolenberg- und Buechbergstrasse wird begrüsst, die Verkehrssicherheit auf der Zürcherstrasse und Mühlenenstrasse muss gewährleistet werden.

Teilrichtplankarte			Antrag	Begründung
Antrag-Nr.	Kapitel	Thema		
21	3.6-D	Sportanlagen	Ergänzung der Grenzangaben, und Angaben zum Umfang der geplanten Anlagen	An der Linthstrasse ist rot ein Verweis Sp zum Richtplanktext, auf der Karte fehlen die Grenzen der geplanten Anlagen.

Weitere Hinweise und Bemerkungen	<p>Da viele Anträge im Zusammenhang mit den Abbau- und Deponiegebieten stehen, ist der Richtplan im Kontext auch gesamthaft zu betrachten.</p> <p>Hier noch einige Überlegungen zum Kiesabbau am Buechberg: Jahrzehntelang wurde von Wangen und Tuggen aus Kies in andere Kantone verkauft, nicht wirklich regional. Der Kanton Schwyz ist und war nie verantwortlich, den Kanton Zürich zulasten seiner eigenen Ressourcen bezüglich Wasser, Landwirtschaft und Natur am Buechberg, mit Kies zu beliefern.</p> <p>Ein Richtplan soll in erster Linie langfristig die übergeordneten öffentlichen Interessen und die ökologische Verträglichkeit sichern und darf keinesfalls rein wirtschaftliche Partikularinteressen bevorzugen. Es steht den kantonalen und kommunalen Behörden und der Kiesabbau- und Deponiebetreiberin nicht zu, via Richtplan neue Abbau- und Deponiegebiete durchzusetzen. In den vergangenen Jahrzehnten und bis heute nahmen diese Instanzen die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der GSchG, GSchV, AltLV nicht pflichtgemäss wahr.</p>
---	--

Unterzeichner der Anträge Nr. 1 - 21 zum kommunalen Richtplan Tuggen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens bis am 17. Januar 2020:

Name	Vorname	Adresse	Ort	Unterschrift
Ziegler	Kathrin	Holeneich 50	8855 Wangen	
Kistler	Martin	Holeneich 45	8855 Wangen	Kistler Martin
Kistler	Hedy	Holeneich 45	8855 Wangen	Hedy Kistler
Schnellmann	Alfred sen.	Köhlholz	8855 Wangen	Schnellmann
Kistler	Roger	Holeneich 45	8855 Wangen	Roger Kistler
Wagner	Walter	Paradies	8856 Tuggen	
Ziegler	Rolf	Holeneich 50	8856 Tuggen	
Bamert	Albert	Buchbergstr 46	Tuggen	Bamert
Schättli	Armin	Rütihof	8856 Tuggen	A. Schättli
Schättli	Pia	Grossrütihof	8856 Tuggen	Schättli Pia
Schättli	Anton	Rütihof	8856 Tuggen	A. Schättli
Schättli	Christoph	Buchbergstrasse 52	8856 Tuggen	C. Schättli
Schättli	Helen	Buchbergstrasse 52	8856 Tuggen	A. Schättli
Schnellmann	Mathilda	Zopfstr. 59	8855 Wangen	M. Schnellmann
Schnellmann	Josef	Zopfstr. 59	8855 Wangen	J. Schnellmann
Kessler	Irene	Holeneich 12	8856 Tuggen	I. Kessler

